

29.06.2006

Neuregelungen zur „Ich“-AG in Sicht

Die Bundesagentur für Arbeit, Generaldirektion Berlin-Brandenburg informierte die bezirklichen Wirtschaftsförderungen über die neue geplante Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, die voraussichtlich ab 01.08.2006 in Kraft tritt.

Der Zeitplan für die neue Gründungsförderung, die den Existenzgründerzuschuss (Ich-AG) und das Überbrückungsgeld ersetzen soll (§§ 57 ff. SGB III Gründungszuschuss), sieht folgendermaßen aus:

29.Mai 2006 - Anhörung im Ausschuss
31.Mai 2006 - Abschließende Beratung im Ausschuss
02.Juni 2006 - 2./3. Lesung im Bundestag
07.Juli 2006 - Bundesrat

01.August 2006 - zu diesem Tag soll das Gesetz in Kraft treten

Ziel des Gründungszuschusses ist:

- die Förderung von Unternehmensgründungen durch Arbeitslose

- eine** neue kombinierte Förderung, die als konditionierte **Pflichtleistung** ausgestattet werden soll und in einer

-

1.Förderphase

soll den Lebensunterhalt und die soziale Sicherung der Gründer sicherstellen

und in einer

2.Förderphase

soll nur noch den Sozialversicherungsschutz beinhalten

Voraussetzungen

Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer **selbständigen, hauptberuflichen** Tätigkeit die **Arbeitslosigkeit beenden**, haben zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung **Anspruch** auf einen Gründungszuschuss.

Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ab 01.08.2006

- * einen Anspruch auf Entgeltersatzleistung nach SGB III haben oder
- * eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als ABM nach dem SGB III gefördert worden ist
- * bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tage verfügt
- * der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist
- * seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegt

Tragfähigkeit der Existenzgründung bescheinigen:

- ▶ Industrie- und Handelskammer (IHK)
- ▶ Handwerkskammer (HWK)
- ▶ berufsständische Kammern
- ▶ Fachverbände
- ▶ Kreditinstitute

Bestehen begründete Zweifel an den Kenntnissen und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit, kann die Agentur für Arbeit vom Arbeitnehmer die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung* oder zur Vorbereitung der Existenzgründung* verlangen.

* Trainingsmaßnahme nach § 48 SGB III - Existenzgründerseminare

* Coaching-Leistung ESF-Richtlinien (Bund)

Dauer und Höhe

1. Förderphase

Dauer: 9 Monate

Höhe: Höhe des zuletzt bezogenen ALG zzgl.
300,00 Euro monatlich

2. Förderphase*

Dauer: weitere 6 Monate Höhe: 300,00 Euro monatlich

*wenn die geförderte Person ihre Geschäftsfähigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt. Bestehen bei der BA begründete Zweifel, kann die erneute Vorlage der Stellungnahme einer fachkundlichen Stelle verlangt werden

Antragstellung

▶ Formlose Antragstellung vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit (hauptberufliche Tätigkeit)- z.B. schriftlich, mündlich oder fernmündlich

▶ Weitere vorzulegende Unterlagen

- ▶ Tragfähigkeitsprüfung der Existenzgründung durch fachkundige Stelle. Nachweis der Selbständigkeit **durch**
 - ❖ Gewerbeanmeldung
 - ❖ ggf. Bestätigung der Anzeige einer freiberuflichen Tätigkeit durch das Finanzamt
 - ❖ ggf. Bestätigung der Handwerkskammer über Eintrag in die Handwerksrolle
- Zuständig: Agentur für Arbeit des Wohnortes

[Hyperlink des Monats:](#)

Wer sich für die Tourismusangebote unseres Bezirkes interessiert, wird unter

<http://www.tic-in-prenzlauerberg.de/de/> fündig.

Ihr Büro für Wirtschaftsförderung